

indem sie 'vero' beseitigten und zum Theil auch noch 'corrupta' statt 'incorrupta' einsetzten, den Text zu bessern versucht. Seit B 9 und 10 bekannt geworden, konnte es keinem Zweifel unterliegen, dass durch den in diesen Hss. vorhergehenden Paragraphen die Lücke der übrigen zu ergänzen sei. Er lautet: 'Si quis puellam rapuerit, pretium, quod pro puella daturus erat, in novigildo cogatur exsolvere, et multae nomine solidos XII'. Dass dieser Satz nicht als künstliche Ergänzung durch einen Interpolator zu betrachten ist, darüber kann wohl kein Zweifel walten. So sachgemäss interpolierte man nie in jenen Jahrhunderten. Der Satz gehört unzweifelhaft dem echten Texte an.

Wie aber ist dieser echte Satz in die Hss. B 9. 10 hineingelangt? Zwei Möglichkeiten stehen offen. Entweder er ist durch Correctur nach einem Exemplare, welches den Titel 12 unverstümmelt enthielt, in die gemeinsame Vorlage von B 9. 10 hineingelangt; oder aber B 9. 10 stammen überhaupt von einem solchen unverstümmelten Exemplare ab. Ist ersteres der Fall, so behalten die beiden Hss. in Bezug auf 12, 1 ihren grossen Werth, brauchen aber nicht auch im übrigen Texte eine von allen übrigen Hss. unabhängige Ueberlieferung zu bieten. Im anderen Falle aber sind sie für den gesammten Text von selbständigem Werthe, da dann nur sie nicht von dem einen Exemplare abstammen würden, welches der Archetypus aller übrigen, mögen sie als A- oder B-Hss. bezeichnet sein, ist: von dem Exemplare, in welchem zuerst versehentlich jener erste Satz des 12. Titels ausgelassen wurde.

Die erstere Möglichkeit ist an sich wenig wahrscheinlich, wird aber ausgeschlossen dadurch, dass B 9. 10 noch an einer Reihe anderer Stellen der ganzen übrigen Ueberlieferung gegenüber den allein richtigen Text enthalten, und dass sie ausserdem an zahlreichen anderen Stellen, wo einzelne oder ein Theil der übrigen Hss. offenbare Verderbnisse enthalten, stets mit denjenigen übereinstimmen, welche an den betreffenden Stellen gerade den unverdorbenen Text bieten.

Die nächst Titel 12, 1 bemerkenswertheste der Stellen, an denen B 9 und 10 allen übrigen Hss. gegenüber den echten Text enthalten, findet sich in Titel 81, einer Novelle Gundobads zu § 12 des Publicationspatentes, der sog. Prima constitutio. Dort hatte der Gesetzgeber bestimmt, dass die Partei, welche eine Klage dreimal vor den Richter gebracht habe, ohne von ihm ein Urtheil zu erlangen, den säumigen Richter vor dem Könige verklagen könne, worauf